

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Heftnummer Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 77.

Dienstag, 5. April 1904, abends.

57. Jahrg

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger per Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kahntentstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Ausschiffungsplatz in Strehla betr.

Nachdem die Arbeiten behufs Erweiterung des Ausschiffungsplatzes in Strehla in der Hauptsache beendet sind, kann der bezeichnete Platz in seiner vollen Ausdehnung gegen Entschädigung der lastmäßigen Ausschiffungsgebühren nunmehr in Benutzung genommen werden, was unter Bezugnahme auf die diesbezügliche Bekanntmachung vom 1. Oktober vorigen Jahres mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß die in derselben getroffenen Anordnungen auch auf den erweiterten Teil des Ausschiffungsplatzes Anwendung zu finden haben. Riesa, am 28. März 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Nr. 94 G.

Soffow.

St.

Anmeldung zur Gewerblichen Fortbildungsschule.

Fortbildungsschulpflichtige, welche Aufnahme in die hiesige Gewerbliche Fortbildungsschule wünschen, haben sich unter Vorlegung ihres Schulentslassungsgewinnnisses **Dienstag, den 12. April, nachmittags 2—4 Uhr** beim Unterzeichneten im Schulhaus am Albersplatz anzumelden. Der Unterricht beginnt **Donnerstag, den 14. April, nachmittags 5 Uhr** im Schulhaus am Albersplatz. Riesa, den 2. April 1904. Dr. Schöne.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird der von Riesa nach Weiba und Wexdorf führende Weg von der Wegeüberführung über die Chemalher und Koffener Eisenbahn ab bis zur Riesaer Grenze wegen Einlegung von Schienenrohren vom 8. April ab bis auf weiteres für den Fahrverkehr gesperrt und letzterer inzwischen über Weiba und Pausitz verlaufen. Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366^a des Reichsstrafgesetzbuches bestraft. Weiba, am 5. April 1904. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuererschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2

des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerbehörde zu melden. Riesa, am 2. April 1904. Ermer, Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuererschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerbehörde zu melden. Seyda, den 5. April 1904. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuererschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerbehörde zu melden. Röderna, den 5. April 1904. Der Gemeindevorstand.

Rahfahrkarte Nr. 119, auf Hermann Schneider, Eisenwerksarbeiter in Röderna lautend, ist verloren worden und wird hiermit für ungültig erklärt. Röderna, am 5. April 1904. Störner, G. B.

Die Rahfahrkarte Nr. 103 vom 28./3. 04. auf Paul Rüdelf in Zeitheim lautend, ist als verloren angezeigt worden und wird hiermit für ungültig erklärt. Zeitheim, den 5. April 1904. Der Gemeindevorstand.

Freibank Gröba.

Mittwoch, den 6. April 1904, früh von 8 Uhr ab gelangt Schweinefleisch zum Verkauf. Preis für 1 Pfd. 35 Pfg. Gröba, den 5. April 1904. Der Gemeindevorstand.

Vertilches und Sächsisches

Riesa, den 5. April 1904.

Die diesjährigen Osterfesttage hatten fast unter dem Apollwetter zu leiden. Klarer Himmel und schöner warmer Sonnenschein wechselten mit rauhen, vom Sturm gepöbelten, heftigen Regengüssen, die die Spaziergänger zwangen, in die gastlichen Strichhütchen zu flüchten und dort vor den Witterungs-unbilden Schutz zu suchen. Auch Gewittererschauer machten sich geltend; so wurde bereits am Sonnabend abend und auch gestern mittag wieder jenes Donnerrollen vernommen.

Die Havarie erlitt vorgefahre der mit Braunlohlen beladene Kahn des Schiffleutnants Wolff aus Sehdend, indem er bei Gröblich auf eine Raune so fest saß, daß es der Beladung nicht gelang, das Fahrzeug wieder flott zu machen. Erst nach angelegten Bewähungen zweier Dampfer gelang es, den Kahn, der sich in einer gefährlichen Lage befand, abzulagern.

Das Königl. Ministerium des Innern in Dresden hat dem Vorstand des Deutschen Radfahrer-Bundes, von 21. Leipzig bei anderer Gelegenheit mitgeteilt, daß bei der in nicht zu fernem Zeit zu erwartenden einhelligen Regelung der Vorschriften für den Radfahrverkehr in sämtlichen Bundesstaaten an Stelle der jetzt meist jährlich zu erneuernden Radfahrtexten sogenannte Dauerarten werden zur Einführung gelangen.

Vom 15. April ab sind im Verkehr mit Rußland (ausschließlich Finnland) Postanweisungen bis zu 216 Mk. (100 Rubel) zulässig. Die Absender haben bei Postanweisungen nach Rußland den Betrag in russischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt bis auf weiteres nach dem Kurs von 100 Rubel = 216 Mk. In schriftlichen Mitteilungen an die Empfänger dürfen die Postanweisungsbeträge nicht benutzt werden. Die Tage beträgt 20 Pfd. für je 20 Mk. des eingezahlten Betrags. Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit Rußland nicht zulässig. Im Verkehr mit Finnland tritt eine Änderung nicht ein; Postanweisungen nach Finnland sind likewise noch wie vor über Warschau durch Vermittlung der schwedischen Postverwaltung zugelassen.

Textentwerfer für sächsische Bezirke und Bezirke sind zum ersten Male vom 18. bis 30. Juli an der Leipziger Universität. Es werden voraussichtlich Vorlesungen halten die Herren Professoren Wolff (Philosophie), Kappel (Medizin), Erdner (Geologie), Wittkowski (Literatur) Privatdozent Weyh (Physiologie), Professor zur Straffen (Zoologie), Lamprecht (Geschichte), Smarow (Kunstgeschichte). Das Honorar für alle Vorträge, einschließlich Honorar, beträgt 30 Mk. Anmeldungen zur Teilnahme nimmt unter Einlegung des Honorars Herr Schuldviktor A. Kappel, Untere Ränder Straße 3, entgegen. Anträge sind an dieselbe Adresse zu richten. Wohnungen werden auf Wunsch besorgt.

logte, Lamprecht (Geschichte), Smarow (Kunstgeschichte). Das Honorar für alle Vorträge, einschließlich Honorar, beträgt 30 Mk. Anmeldungen zur Teilnahme nimmt unter Einlegung des Honorars Herr Schuldviktor A. Kappel, Untere Ränder Straße 3, entgegen. Anträge sind an dieselbe Adresse zu richten. Wohnungen werden auf Wunsch besorgt.

Eine neue Promotions- und Habilitationenordnung tritt mit Beginn des Sommerhalbjahres an der theologischen Fakultät der Kaiserl. Universität Leipzig mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und öffentlichen Unterrichts in Kraft. Während die Bestimmungen für die Habilitation im ganzen dieselben geblieben sind, weist die Promotionsordnung tiefgreifende Änderungen auf. Für die Erwerbung des Doktor-Grades (D. theol.), die bisher allen in höheren kirchlichen Ämtern stehenden auf Grund einer Abhandlung gestattet war, ist fortan ebenfalls die Ablegung einer mündlichen Prüfung und der Druck der Abhandlung die Voraussetzung. Die Ansprüche an den Doktoranden sind somit nunmehr dieselben wie bei der großen Mehrzahl der theologischen Fakultäten an den Universitäten Deutschlands, bei denen übrigens die Erwerbung um den Doktorgrad längst zu den allgrößten Seltenheiten gehört (an der Universität Leipzig ist der theologische Doktor in den letzten 20 Jahren kaum noch viermal, nie von Gelehrten erworben worden). Bei der Verleihung des Doktorgrades honoris causa dagegen ist jetzt infolge einer Schranke gefallen, als in Zukunft jeder für diese Abgrenzung nur mit Stimmentmehrheit zu verleihe Würde vorgeschlagen werden kann, welcher sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder durch langjähriges verdienstliches Wirken zum Besten der Kirche ausgezeichnet hat. Bei der Habilitation-Promotion (Lic. theol.) wird von jetzt ab der Druck der Dissertation gefordert; auch haben alle Bewerber ausnahmslos sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Seltener konnten Bewerber mit einer guten Beurteilung bei der Kandidatenprüfung ohne mündliche Prüfung auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit den Grad eines Magisters erlangen.

Wochenplan der Dresdener Hoftheater. Opernhaus: Dienstag: Der Barbier von Sevilla. Auf Japan. Mittwoch: Die Hofdame. Donnerstag: Der Dämon. Freitag: Hoffmanns Erzählungen. Sonnabend: Die Meistersinger. Sonnabend: Die Meistersinger. Sonntag: Ranzel. — Schauspielhaus: Dienstag: Stella und Antonio. Mittwoch: Der Strom. Donnerstag: Nur kein Deutscher. Freitag: Der Tod und der Tod. Freitag: Es werde Nacht. Samstag: Nachmittags 1/2 2 Uhr (6. Volksvorstellung): Der Silberverwöhler. Samstag: Abends 1/2 8 Uhr: Der Hattenbesitzer. Sonntag: Die Jungfrau von Orléans. Anst. 7 Lf.

Die nächste Postverbindung nach Swakopmund wird hergestellt durch den am 7. April abends von Hamburg abfahrenden direkten Boermann-Dampfer „Lucie Boermann“. Schluß in Hamburg für Briefe und Pakete am 7. April 3 Uhr nachmittags.

Strehla. Die schon mehrfach und u. a. auch wegen gefährlicher Körperverletzung vorbestrafte Bürstenmachers- und Nachtwächterstehfrau Louise Schnad geb. H. in Glanzschwitz war in der Nacht zum 4. Januar d. J., als der Maurer G. auf dem Nachhauseweg vom Gasthof ihrem Mann vertraulich auf die Schulter geklopft und scherzhafterweise gesagt hatte, es wäre nun Zeit, nach Hause zu gehen, derartig in Erbitterung geraten, daß sie dem unter der Haustür seiner Wohnung stehenden Schnad zurief, er solle den Zubringlichen niederstrecken und seinen Revolver herbeiholen. Der Nachtwächter Friedrich Hermann Schnad hatte am genannten Abend gegen 12 Uhr auf dem Tanzsaal seines Wohnortes Glanzschwitz Feierabend geboten, darauf den nötigen Rundgang durchs Dorf gemacht und war dann unter seine Haustür getreten. Die Frau aber glaubte, man wollte ihrem Mann etwas zu leide tun, ganz grundlos, wie auch daraus hervorgeht, daß Schnad erwiderte, sie solle machen, daß sie in die Wohnung käme, sie habe draußen nichts mehr zu suchen. Das Weib aber reizte den Mann immer aufs neue und forderte ihn auf, er solle auf G., um denselben los zu werden, mit dem Spieß losgehen. Schnad war töricht genug, das zu tun, was seine Frau verlangte und sagte dem G. dabei eine Verletzung an der siebenten Rippe zu. Als sich der hinzukommende Arbeiter H. nach dem zu Falle gekommenen G. bückte, verfehlte Schnad mit dem Schafte des Spießes, der bei der Affäre zerbrochen war, und die Ehefrau mit der eisernen Spitze, in der noch ein Teil des Schafes saß, dem H. mehrere Schläge, so daß dieser eine Verletzung am Ellenbogen und eine Kontusion an der Schulter erlitt. Im Falle G. wäre, wenn der Spieß eine andere Rippe getroffen hätte, eine Verletzung der Lunge unvermeidlich gewesen, und im Falle H. hätte bei der Wucht, mit der die Schläge geführt wurden, leicht ein Armbruch die Folge sein können. In der Verhandlung, die gegen das Ehepaar vor der Strafkammer stattfand, machte die Frau durch die Zungenfertigkeit, mit der sie ihre vergebliche Verteidigung vornahm, einen unangenehmen Eindruck. Von Notwehr konnte natürlich nicht die Rede sein, dem Ehemann kam aber zu statten, daß er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Vergehen der Körperverletzung nicht in Ausübung seines Amtes und auch nicht in Veranlassung